##### **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg**

**56. Richtlinie des Senats und des Rektorats: Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge an der Paris Lodron Universität Salzburg**

**57. Richtlinie des Senats und des Rektorats: Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge an der Paris Lodron Universität Salzburg**

**56. Richtlinie des Senats und des Rektorats: Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge an der Paris Lodron Universität Salzburg**

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 und § 22 Abs. 1 Z 12a UG haben Senat und Rektorat beschlossen:

Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge   
an der Paris Lodron Universität Salzburg  
*Version 2023*

**§ 1 Rechtsverbindlichkeit**

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula für Universitätslehrgänge haben dieses Rahmencurriculum einzuhalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.

**§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg in Kraft.
2. Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei vollständiger Beachtung des Rahmencurriculums zulässig.
3. Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula sind nur zulässig, wenn sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben des Rahmencurriculums angeglichen werden.
4. Die Curricularkommissionen haben alle bestehenden Curricula für Universitätslehrgänge auf Übereinstimmung mit dem Rahmencurriculum zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 31. Mai 2023 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung zu unterbreiten.

Curriculum für den Universitätslehrgang

[Name des ULG]  
  
Curriculum 20xx

# Inhalt

[Inhalt 2](#_Toc399838320)

[Vorbemerkungen [optional] 3](#_Toc399838321)

[§ 1 Allgemeines 3](#_Toc399838322)

[§ 2 Zulassungsvoraussetzungen 3](#_Toc399838323)

[§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen 4](#_Toc399838324)

[(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs 4](#_Toc399838325)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes) 4](#_Toc399838326)

[(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt 4](#_Toc399838327)

[(4) Zielgruppen 4](#_Toc399838328)

[§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs 4](#_Toc399838329)

[§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen 4](#_Toc399838330)

[§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf 5](#_Toc399838331)

[§ 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule [optional] 6](#_Toc399838332)

[§ 8 Abschlussarbeit [optional] / Bachelorarbeit / Masterarbeit 6](#_Toc399838333)

[§ 9 Pflichtpraxis [optional] 7](#_Toc399838334)

[§ 10 Auslandsstudien / Auslandsmodule [optional] 7](#_Toc399838335)

[§ 11 Prüfungen 7](#_Toc399838336)

[§ 12 [Kommissionelle] Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung [optional] 7](#_Toc399838337)

[§ 13 Lehrgangsbeitrag 8](#_Toc399838338)

[§ 14 Evaluierung 8](#_Toc399838339)

[§ 15 Inkrafttreten 8](#_Toc399838340)

[§ 16 Übergangsbestimmungen 8](#_Toc399838341)

[Anhang I: Modulbeschreibungen 9](#_Toc399838342)

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang [Name des ULG] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

[Der Universitätslehrgang ist ein außerordentliches Bachelor-/Masterstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG.]

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

# **Vorbemerkungen [optional]**

# **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Gesamtumfang für den Universitätslehrgang [Name des ULG] beträgt

* [180 ECTS-Anrechnungspunkte für ein außerordentliches Bachelorstudium]
* [120 ECTS-Anrechnungspunkte für ein außerordentliches Masterstudium. Ausnahmen siehe Anwendungsrichtlinie]
* [… ECTS-Anrechnungspunkte für sonstige Universitätslehrgänge]

Es handelt sich um ein [berufsbegleitendes Teilzeitstudium / Vollzeitstudium] und umfasst [Anzahl] Semester.

(2) Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad / die akademische Bezeichnung

* [Bachelor of Arts (Continuing Education, abgekürzt „BA (CE)“. Weitere Möglichkeiten siehe Anwendungsrichtlinie.]
* [Master of Arts (Continuing Education, abgekürzt „MA (CE)“. Weitere Möglichkeiten siehe Anwendungsrichtlinie.]
* die akademische Bezeichnung [„Akademische/r …“],

verliehen.

(3) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Universitätslehrgang erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Gleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

# **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

* Voraussetzung für die Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium […] ist die allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. [Zulassungsvoraussetzung für Bachelor Professional siehe Anwendungsrichtlinie.]
* Voraussetzung für die Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium […] ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [oder des Studiums …. (ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium)] und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. [Zulassungsvoraussetzungen für Executive MBA und weitere Ausnahmen aufgrund geltender Rechtsvorschriften siehe Anwendungsrichtlinie.]
* Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang […] ist […].

Über die Aufnahme zum Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

# **§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen**

## **(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs**

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Universitätslehrganges und seiner Teilbereiche]

## **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

## (3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Gesellschaft und Arbeitsmarkt]

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Name des ULG] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

* [Auflistung der Berufsfelder]

## (4) Zielgruppen

[Definition der Zielgruppe]

# **§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs**

Der Universitätslehrgang [Name des ULG] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.

[Weiters sind [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte für eine Abschlussarbeit [optional], Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit [optional: und [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte für eine Abschluss-, Bachelor- oder Masterprüfung] veranschlagt.]

|  |  |
| --- | --- |
|  | ECTS |
| [Modulname 1] |  |
| [Modulname 2] |  |
| … |  |
| [Modulname n] |  |
| Wahlmodule [optional] |  |
| Pflichtpraxis [optional] |  |
| Abschlussarbeit [optional], Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit |  |
| Abschluss-, Bachelor- oder Masterprüfung [optional] |  |
| Summe |  |

# **§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen**

Im Universitätslehrgang sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden: mögliche Typen lt. Auflistung in der Senatsrichtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge]

Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

# **§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf**

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs [Name des ULG] aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Universitätslehrgang [Name des ULG]** | | | | | | | | | | |
| **Modul** | **Lehrveranstaltung** | **SSt.** | **Typ** | **ECTS** | **Semester mit ECTS** | | | | | |
| **I** | **II** | **III** | **IV** | **V** | **VI** |
| **(1) Pflichtmodule** | | | | | | | | | | |
| **Modul 1 [Modulbezeichnung]** | | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltung 1 | | S1 | T1 | C1 | C1 |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 | | S2 | T2 | C2 |  | C2 |  |  |  |  |
|  | |  |  | C3 |  | C3 |  |  |  |  |
|  | |  |  | Cn-1 |  | Cn-1 |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung n | | Sn | Tn | Cn |  | Cn |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 1 | | SuS1 |  | SuE1 | Su1/1 | Su1/2 | Su1/3 | Su1/4 | Su1/5 | Su1/6 |
|  | | | | | | | | | | |
| **Modul 2 [Modulbezeichnung]** | | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltung 1 | | S1 | T1 | C1 |  |  | C1 |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 | | S2 | T2 | C2 |  |  |  | C2 |  |  |
|  | |  |  | C3 |  |  |  |  |  |  |
|  | |  |  | Cn-1 |  |  | Cn-1 |  |  |  |
| Lehrveranstaltung n | | Sn | Tn | Cn |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 2 | | SuS2 |  | SuE2 | Su2/1 | Su2/2 | Su2/3 | Su2/4 | Su2/5 | Su2/6 |
|  | | | | | | | | | | |
| **Modul n [Modulbezeichnung]** | | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltung 1 | | S1 | T1 | C1 |  |  |  |  | C1 |  |
| Lehrveranstaltung 2 | | S2 | T2 | C2 |  |  |  |  |  | C2 |
|  | |  |  | C3 |  |  |  |  |  |  |
|  | |  |  | Cn-1 |  |  |  |  |  | Cn-1 |
| Lehrveranstaltung n | | Sn | Tn | Cn |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul n | | SuSn |  | SuEn | Sun1 | Sun2 | Sun3 | Sun4 | Sun5 | Sun6 |
|  | | | | | | | | | | |
| **Summe Pflichtmodule** | | **SuP** |  | **SuEP** | **SuP1** | **SuP2** | **SuP3** | **SuP4** | **SuP5** | **SuP6** |
|  | | | | | | | | | | |
| **(2) Wahlmodule lt. § 7 [optional]** | | | | | | | | | | |
|  | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Summe Wahlmodulkataloge** | | **SuW** |  | **SuEW** | **SuW1** | **SuW2** | **SuW3** | **SuW4** | **SuW5** | **SuW6** |
|  | | | | | | | | | | |
| (3) Pflichtpraxis [optional] | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | | | | | | | | | | |
| (4) Abschlussarbeit [optional], Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | | | | | | | | | | |
| (5) Abschluss-, Bachelor- oder Masterprüfung [optional] | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | | | | | | | | | | |
| **Summen Gesamt** | | **SuSSt** |  |  |  |  |  |  |  |  |

# 

# **§ 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule [optional]**

[Wenn im Curriculum Wahlmodule und/oder gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 6 darzustellen.]

# **§ 8 Abschlussarbeit [optional] / Bachelorarbeit / Masterarbeit**

[In Überschrift Zutreffendes wählen, bei Bachelor- und Masterlehrgängen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit verpflichtend]

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen und gemeinsam mit dieser zu beurteilen ist. Die Bachelorarbeit ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(2) Die Anforderungen für die Bachelorarbeit sind:

* [Angabe der Anforderungen]

[optional:]

(3) Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen erstellt werden:

* [Auflistung der Lehrveranstaltungen]

oder:

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich [Name des Themenbereichs] selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. [Die Mindestanzahl beträgt grundsätzlich 18 ECTS, eine Unterschreitung ist dem Senat zu begründen.]

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs. 2 UG).

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(4) [Auflistung weiterer Vorgaben]

oder:

(1) Die [Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit] hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten. Schwerpunktmäßig erworbenes Wissen und Kompetenzen sind auf konkrete (berufspraktische) Frage- und Problemstellungen anzuwenden. Die [Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit] ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. [Abweichende Formulierung der Anforderungen ist möglich, aber gegenüber dem Senat zu begründen. Die Mindestanzahl für eine Masterarbeit beträgt grundsätzlich 18 ECTS, eine Unterschreitung ist dem Senat zu begründen.]

(2) Die Anforderungen für die [Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit] sind:

* [Angabe der Anforderungen]

[allgemeine Regelung:]

(3) Die Beurteilung der [Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit] erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Lehrgangsreferentinnen und -referenten oder des Lehrgangspersonals der Paris Lodron Universität Salzburg stammt oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann. Erfolgt die Beurteilung der [Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit] nicht durch die Lehrgangsleitung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsleitung zu bestätigen.

**§ 9 Pflichtpraxis [optional]**

(1) Im Universitätslehrgang [Name des ULG] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Stunden (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in von der Lehrgangsleitung anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Pflichtpraxis und der gewählten Institution an die Lehrgangsleitung ist erforderlich und von dieser zu bewilligen. [In dem Senat zu begründenden Ausnahmefällen kann Satz 1 wie folgt beginnen: „Die Pflichtpraxis ist außerhalb oder innerhalb der Universität …“]

(3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Pflichtpraxis seitens der Lehrgangsleitung unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potenziellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderung und/ oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

(4) [Auflistung weiterer Vorgaben]

Im Rahmen der Pflichtpraxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

* Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
* Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
* [Auflistung weiterer Kompetenzen]

# **§ 10 Auslandsstudien / Auslandsmodule [optional]**

Studierenden des [Name des Studiums] wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester […bis…] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem AntragstellerIn vorzulegen.

[gegebenenfalls nähere Regelungen]

Oder:

Der Universitätslehrgang [Name des ULG] beinhaltet [Anzahl] Auslandsmodule:

* [Auflistung der Auslandsmodule]

# **§ 11 Prüfungen**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72-79 UG und der studienrechtliche Teil der Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg.

# **§ 12 [Kommissionelle] Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung [optional]**

(1) Der Universitätslehrgang [Name des ULG] wird mit einer [kommissionellen] [Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung] im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die [kommissionelle] [Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung] ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, *der Pflichtpraxis* und der Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit].

(3) Die kommissionelle [Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung] besteht aus [Anzahl] Prüfungsfächern, die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden.

[Die [Abschlussprüfung / Bachelorprüfung / Masterprüfung] besteht aus einem Prüfungsfach.]

(4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden [Die Prüferin bzw. der Prüfer wird] von der Lehrgangsleitung bestellt.

# **§ 13 Lehrgangsbeitrag**

Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

# **§ 14 Evaluierung**

Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Referentinnen und -referenten und der Lehrgangsleitung laufend evaluiert.

# **§ 15 Inkrafttreten**

Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem Ersten jeden Monats in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

# **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang [Name des ULGs] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens [Datum] abzuschließen.

[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

# **Anhang I: Modulbeschreibungen**

(Vorlage):

|  |  |
| --- | --- |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulcode** |  |
| **Arbeitsaufwand gesamt** |  |
| **Learning Outcomes** |  |
| **Modulinhalt** |  |
| **Lehrveranstaltungen** |  |
| **Prüfungsart** |  |

**57. Richtlinie des Senats und des Rektorats: Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge an der Paris Lodron Universität Salzburg**

Gemäß § 25 Abs: 1 Z 15 und § 22 Abs. 1 Z 12a UG haben Senat und Rektorat beschlossen:

**Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums   
für Universitätslehrgänge  
an der Paris Lodron Universität Salzburg**

**§ 1 Rechtsverbindlichkeit**

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula für Universitätslehrgänge haben diese Richtlinie nach Maßgabe ihrer Detailregelungen einzuhalten. Die Richtlinie enthält Erläuterungen des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge sowie Empfehlungen für die Anwendung einzelner Bestimmungen. Von diesen Empfehlungen kann unter Angabe einer ausführlichen Begründung an den Senat abgewichen werden. In einigen Fällen ergehen ausdrücklich als solche gekennzeichnete „rechtsverbindliche Anordnungen“, die unbedingt einzuhalten sind.

**§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg in Kraft.

(2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei Beachtung des § 1 zulässig.

(3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula sind nur zulässig, wenn unter einem sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben der Richtlinie angeglichen werden.

(4) Die Curricularkommissionen haben alle Curricula für Universitätslehrgänge, vor allem die bestehenden Curricula für Masterlehrgänge, auf Übereinstimmung mit dem Rahmencurriculum zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 31. Mai 2023 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung zu unterbreiten.

Inhalt

[Berücksichtigung von Gender-Aspekten: 12](#_Toc399839880)

[ad § 1 Allgemeines 12](#_Toc399839881)

[ad § 2 Zulassungsvoraussetzungen 13](#_Toc399839882)

[ad § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen 14](#_Toc399839883)

[ad § 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs 16](#_Toc399839884)

[ad § 5 Typen von Lehrveranstaltungen 17](#_Toc399839885)

[ad § 6 Studieninhalt und Verlauf 18](#_Toc399839886)

[ad § 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule 18](#_Toc399839887)

[ad § 8 Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit 18](#_Toc399839888)

[ad § 9 Praxis [optional] 19](#_Toc399839889)

[ad § 10 Auslandsmodule 19](#_Toc399839890)

[ad § 11 Prüfungen 19](#_Toc399839891)

[ad § 12 (Kommissionelle) Abschluss- oder Masterprüfung 20](#_Toc399839892)

[ad § 13 Lehrgangsbeitrag 20](#_Toc399839893)

[ad § 14 Evaluierung 20](#_Toc399839894)

[ad Anhang I: Modulbeschreibungen 20](#_Toc399839895)

Das Rahmencurriculum wurde im Auftrag des Senats und des Vizerektorats Lehre und Studium der Paris Lodron Universität Salzburg erstellt, vom Senat als Richtlinie beschlossen und ist für die Gestaltung der Universitätslehrgänge der Paris Lodron Universität Salzburg verbindlich. Es unterstützt Curricularkommissionen bei der formalen Gliederung der Curricula mit strukturellen und textlichen Vorgaben und verbessert die Vergleichbarkeit von Universitätslehrgängen deutlich. Das Rahmencurriculum soll zu einer Arbeitserleichterung bei der Erstellung von Curricula beitragen und die Handhabung sowie die Lesbarkeit der Curricula für Studierende und Interessierte verbessern.

Hinweis für das Arbeiten mit dem vordefinierten Rahmencurriculum:

[…] Formularfelder sind von der Curricularkommission entsprechend mit Inhalt zu füllen bzw. es sind die entsprechenden Textbausteine auszuwählen.

# **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei der Erstellung der Curricula ist darauf zu achten, dass die Richtlinien des Gender Mainstreaming eingehalten werden. In den Texten sind sowohl weibliche als auch männliche Bezeichnungen anzuführen bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.

Neben der textlichen Rücksichtnahme ist jedenfalls auf die Integration von genderspezifischen Themen und der Frauen- und Geschlechterforschung in den Curricula zu achten (vgl. Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg § 61 Z 4). Insbesondere sind dabei folgende Varianten der Berücksichtigung von Gender Studies in den Curricula möglich:

* Pflichtlehrveranstaltungen zu Gender Studies
* Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen von Wahlpflichtfächern
* Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer.[[1]](#footnote-1)

# **Präambel**

Universitätslehrgänge dienen der Fort- und Weiterbildung (§ 51 Abs. 2 Z 21 UG).

Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. (§ 56 Abs. 1 UG).

# **ad § 1 Allgemeines**

**[Rechtsverbindliche Anordnung:]**

Ad Abs. 1

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist (§ 56 Abs. 2 UG).

Für Universitätslehrgänge, die mit einer Akademischen Bezeichnung „Akademische/r …“ abschließen, sind mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen (§ 87a Abs. 1 UG).

Ad Abs. 2

Den Absolventinnen und Absolventen

1. von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“, „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, zu verleihen.
2. von außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, zu verleihen.
3. von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.
4. von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.
5. von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(§ 87 Abs. 2 UG).

# **ad § 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsbedingungen sind im Curriculum festzulegen und für die Zielgruppe transparent darzustellen.[[2]](#footnote-2)

Wird ein Universitätslehrgang als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten, gelten vorbehaltlich allfälliger besonderer Rechtsvorschriften folgende Voraussetzungen:

1. Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
2. Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium, in dem der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Wenn es das Curriculum erfordert, können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind.
3. Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind. Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(§ 70 Abs. 1 UG).

# **ad § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen**

Hierbei handelt es sich um einen zentralen Informationsteil, welcher für (künftige) Studierende eine Orientierungshilfe darstellt und über die Schwerpunktsetzung des Universitätslehrgangs an der Universität Salzburg informiert. Es ist bei der Gestaltung der entsprechenden Absätze deshalb besonders auf eine verständliche Sprache und genaue Definition der Inhalte und Ergebnisse zu achten.

**(1) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

In diesem Abschnitt erfolgt die Definition von **übergeordneten Lernergebnissen des Studiums** auf Basis von unterschiedlichen Kernkompetenzen. Das Qualifikationsprofil bildet gleichzeitig auch die Basis für die detaillierte Planung des Curriculums. Im Abschnitt „Qualifikationsprofil und Kompetenzen“ sind übergeordnete Lernergebnisse in angemessenem Ausmaß anzuführen, die das Gesamtstudium beschreiben.

Für die Lehrgänge, die zu einer akademischen Bezeichnung führen, ist eine individuelle Zuordnung zu den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für lebenslanges Lernen[[3]](#footnote-3) durchzuführen.

Laut Empfehlungen der AQA[[4]](#footnote-4) sollten sie so gestaltet sein, dass deren Abschluss mindestens Niveau 5 entspricht. Für Niveau 5 sind folgende erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

* Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse
* Fertigkeiten (kognitive und praktische): Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten
* Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit): Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten; Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Außerordentliche Bachelorstudien sollen so gestaltet sein, dass deren Abschluss dem Niveau 6 des EQR entspricht. Für Niveau 6 sind folgende erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

* Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen
* Fertigkeiten (kognitive und praktische): Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind
* Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen[[5]](#footnote-5)

Master-Lehrgänge sollten laut Empfehlungen der AQA[[6]](#footnote-6) so gestaltet sein, dass deren Abschluss dem Niveau 7 des EQR bzw. dem zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht. Für Niveau 7 sind folgende erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

* Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung

kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen

* Fertigkeiten (kognitive und praktische): spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren
* Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern

Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

Auf diese Deskriptoren ist bei der Erstellung der Learning Outcomes im Universitätslehrgang-Curriculum Rücksicht zu nehmen bzw. ist der Bezug mit diesen herzustellen.

Zur besseren Verständlichkeit für Studierende und Interessierte sowie zur besseren Übersicht sind Learning Outcomes entlang einer wissenschaftlichen Kompetenzstruktur zu erstellen. Erläuterungen und Beispiele für die Formulierung von Learning Outcomes finden sich im Handbuch für Lehrende.

**(2) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Universitätslehrgänge dienen der Fort- oder Weiterbildung, deshalb sind im Curriculum Arbeitsfelder zu definieren. Es sind grundsätzlich mehr als zwei Berufsfelder anzuführen.

**(3) Zielgruppen**

Aus der Zielgruppendefinition ergeben sich die Art und das Profil des Weiterbildungsprogramms. Weiters erleichtert eine Auflistung der Ziel-, Berufs- und Interessensgruppen für den Universitätslehrgang Interessierten die Entscheidung zur Teilnahme am Universitätslehrgang.

# **ad § 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs**

**Berechnung des Workloads:**

Im Sinne einer nachvollziehbaren Darstellung und Berechnung des Arbeitspensums werden im Rahmen des *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)[[7]](#footnote-7)* Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Im UG (§ 54 Abs. 2 UG) wird festgehalten, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Arbeitsstunden umfasst. Insgesamt wird die Leistung eines Studienjahres mit 1500 Echtzeitstunden bemessen, was – bezogen auf ein Vollzeitstudium – einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Die **Berechnung des Arbeitspensums** setzt sich aus **sämtlichen** Leistungen zusammen, die für das Erreichen der ausgewiesenen Lernziele zu erbringen sind. Die Berechnung des Workloads hat somit unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für folgende Teilleistungen (hier exemplarisch angeführt und je nach LV-Typ variabel) zu erfolgen:

* Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeit/Kontaktstunden/Anwesenheit)
* Praxis
* Selbststudium
* Prüfungsvorbereitung
* Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Der Definition der Gesamtdauer (in Semestern) eines weiterbildenden Lehrgangs muss eine Workload-Berechnung zugrunde liegen, die die Studierbarkeit glaubwürdig darlegt. Die Studiendauer berufsbegleitender Lehrgänge ist jedenfalls länger als die eines Vollzeitstudiums anzusetzen.[[8]](#footnote-8)

Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung des Workloads finden sich im Handbuch für Lehrende.

**Modulare Gestaltung der Curricula:**

Laut Satzung der Universität Salzburg (§ 3 Z 12) sind Module eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes der curricularen Lehre.

Module der Curricula der Universität Salzburg müssen eine Modulgröße zwischen 6 und 18 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen, wobei halbe ECTS-Anrechnungspunkte bei Modulen nicht zulässig sind. Abweichungen von diesen Größen (Mindestgröße 4 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. Maximalgröße 30 ECTS-Anrechnungspunkte) sind in Ausnahmefällen möglich, müssen dem Senat aber ausführlich begründet werden.

**Fremdsprachige Lehrveranstaltungen:**

Im Sinne der Internationalisierung ist darauf zu achten, dass – abhängig von der Zielsetzung des Universitätslehrgangs – fremdsprachige Lehrveranstaltungen (vorzugsweise in Englisch) im Universitätslehrgang angeboten werden.

# **ad § 5 Typen von Lehrveranstaltungen**

Innerhalb der Curricula sind folgende Lehrveranstaltungstypen möglich:

**Vorlesung (VO)** gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Übung (UE)** dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Übung mit Vorlesung (UV)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Grundkurs (GK)** ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Exkursion (EX)** dient der Vermittlung und Veranschaulichung von Fachwissen außerhalb des Studienorts. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Proseminar (PS)** ist eine wissenschaftsorientiere Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Seminar (SE)** ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,…).

**Sprachkurs (SK)** dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Fertigkeiten anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Praktikum (PR)** dient der Anwendung und Festigung von erlerntem Fachwissen und Methoden und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Praktika werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Schulpraktikum, …).

**Interdisziplinäres Projekt (IP)** nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

In das Curriculum sind nur jene Lehrveranstaltungstypen aufzunehmen, die auch tatsächlich im Curriculum vorkommen.

# **ad § 6 Studieninhalt und Verlauf**

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung der Übersicht über den gesamten Studienverlauf. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen/Modulen zu Semestern ist durch die Curricularkommission vorzunehmen. Wesentlich ist, dass die Absolvierung eines Moduls innerhalb von zwei Semestern möglich sein muss, im Regelfall ein Modul aber in einem Semester absolvierbar ist.

Um auch in weiterer Folge Module entsprechend beschreiben zu können, sind diese mit übergeordneten Titeln zu bezeichnen. Daran anschließend werden die Lehrveranstaltungen der Module angeführt und den entsprechenden Semestern zugeordnet.

**Legende zur Tabelle Studieninhalt und Studienverlauf:**

S: Semesterstunde

T: Lehrveranstaltungstyp

C: ECTS-Anrechnungspunkt

Su: Summe

P: Pflichtmodul

W: Wahlmodul

# **ad § 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule**

Wenn im Curriculum Wahlmodule und/oder gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 6 darzustellen. Es ist auch anzuführen, wie viele Wahlmodule zur Erfüllung des Curriculums von Studierenden absolviert werden müssen.

# **ad § 8 Abschlussarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit**

Die Abschlussarbeit (sofern vorgesehen) / Bachelorarbeit / Masterarbeit ist im Curriculum mit entsprechenden ECTS-Anrech­nungspunkten auszuweisen. Ebenso sind grundlegende Anforderungen insbesondere inhaltlicher Natur im Curriculum anzuführen (z.B. theoretische und/oder anwendungsorientierte Ausrichtung; allenfalls Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas wie bei einem ordentlichen Masterstudium). Als Muster zur näheren Ausgestaltung enthält das Rahmencurriculum mehrere Alternativen, von denen die ersten beiden den Rahmencurricula für ordentliche Bachelor- bzw. Masterstudien nachgebildet sind und dementsprechend für Curricula für außerordentliche Bachelor- bzw. Masterstudien herangezogen werden können. Die dritte Alternative orientiert sich an herkömmlichen Anforderungen für sonstige Universitätslehrgänge, kann aber auch für außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien als Grundlage herangezogen werden. Insgesamt besteht angesichts der sehr unterschiedlichen möglichen Zielsetzungen ein Gestaltungsspielraum (für alle drei Alternativen). Sofern davon Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Senat gegenüber zu begründen.

Aufgrund der UG-Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 berechtigt der Abschluss eines Masterlehrganges zu einem Doktoratsstudium. Daher wird eine Mindestanforderung im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten für die Masterarbeit festgelegt, die sich an der Untergrenze der an der Paris Lodron Universität Salzburg gegenwärtig eingerichteten ordentlichen Masterstudien orientiert. Angesichts der unterschiedlichen möglichen Ausbildungsanforderungen und Zielsetzungen sowie des in Ausnahmefällen zulässigen niedrigeren Gesamtumfangs bei Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien (§ 56 Abs. 2 UG) soll bei Vorliegen sachlicher Gründe allerdings eine gewisse Flexibilität bestehen und ein Unterschreiten des Mindestausmaßes von 18 ECTS-Anrechnungspunkten möglich sein. Dies ist allerdings dem Senat genau zu begründen.

Möglich soll es zB auch sein, zur Masterarbeit unterstützende Begleitlehrveranstaltungen vorzusehen (ebenso für Abschlussarbeiten im Rahmen sonstiger Universitätslehrgänge). Dies kann sich gegebenenfalls auf das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte auswirken, die der Masterarbeit selbst zugeordnet werden.

# **ad § 9 Praxis [optional]**

Wird eine Pflichtpraxis vorgesehen, ist diese grundsätzlich außerhalb der Universität zu absolvieren. Kann dem Ausbildungsziel eines Universitätslehrganges jedoch in gleicher Weise durch eine Praxis innerhalb der Universität entsprochen werden, kann das Curriculum auch die Alternative eines inneruniversitären Praktikums eröffnen. Dies ist gegenüber dem Senat zu begründen (zB Praxistätigkeit in einer Hochschulambulanz der Universität im Rahmen einer psychotherapeutischen Ausbildung).

**[rechtsverbindliche Anordnung:]**

Bei Festlegung einer Pflichtpraxis sind jedenfalls im Sinne der Studierbarkeit adäquate, alternative Formen der Absolvierung anzubieten (z.B.: bei Studierenden mit Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, u.a.).

# **ad § 10 Auslandsstudien / Auslandsmodule**

Gemäß § 58 Abs. 9 UG sind Curricula von (ordentlichen und außerordentlichen) Bachelor- und Masterstudien so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist. Dies kann generell bei der Gestaltung des Curriculums berücksichtigt werden und/oder durch nähere Regelungen im Curriculum zusätzlich abgesichert werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Erbringung von Studienleistungen im Ausland – typischerweise in Form eines Auslandssemesters –zu **empfehlen**. Das Curriculum kann nähere Regelungen treffen (vgl. die Rahmencurricula für ordentliche Bachelor- und Masterstudien unter „Auslandsstudien“).

Es besteht bei Universitätslehrgängen ferner die Möglichkeit, **verpflichtende Auslandsmodule** in das Curriculum aufzunehmen. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls verpflichtend im Ausland zu absolvieren (in diesem Fall sollte die Überschrift „Auslandsstudien“ verwendet werden). Das Curriculum kann nähere Regelungen treffen (vgl. die Richtlinie zur Anwendung der Rahmencurricula für ordentliche Bachelor- und Masterstudien).

Für die Partnereinrichtungen oder -universitäten, an denen verpflichtende Auslandsstudien bzw. ‑module zu absolvieren sind, sind Kooperationsverträge mit der Paris Lodron Universität Salzburg (oder mit einer Gesellschaft im Eigentum der Universität Salzburg) abzuschließen.

# **ad § 11 Prüfungen**

Im Curriculum muss ausgewiesen sein, welche Arten von Prüfungen (Modulteilprüfungen/ Modulprüfungen) im Universitätslehrgang möglich sind. Diese Festlegung ist von der Curricularkommission vorzunehmen. Vor allem bei der Leistungsbeurteilung in Form von Modulprüfungen sind genaue Regelungen bzgl. der Durchführung im Curriculum anzugeben.

Folgende Arten der Leistungsüberprüfung sind bei Modulen möglich:

1. **Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp**: auf Basis der Modulziele werden alle im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt (prüfungsimmanente LV: Beurteilung durch mehrere Teilleistungen; Vorlesungen: Beurteilung durch einen einzigen Prüfungsakt).

Bei der Ablegung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen ist zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 der Satzung vorzugehen.

1. **Modulprüfung**: Die Erreichung der Modulziele wird über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemeinsam überprüft (Prüfung mündlich und/oder schriftlich) und beurteilt. Es ist nicht zulässig, sowohl einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls als auch im Anschluss das gesamte Modul zu prüfen.

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen erfolgt nach § 78 UG durch das zuständige studienrechtliche Organ.

# **ad § 12 (Kommissionelle) Abschluss-, Bachelor- bzw. Masterprüfung**

Ob neben den Prüfungen gemäß § 11 eine eigene Abschluss-, Bachelor- bzw. Masterprüfung vorgesehen ist und ob diese durch eine Prüfungskommission oder durch eine einzelne Person abgenommen wird, ist im Curriculum festzulegen.

Die Abhaltung der Abschluss-, Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine oder mehrere von der Lehrgangsleitung benannte Person(en), die aus dem Pool der Lehrgangsreferentinnen und ‑referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen oder andere fachlich hochqualifizierte Person sein können. Erfolgt die Beurteilung nicht durch die Lehrgangsleitung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsleitung zu bestätigen.

# **ad § 13 Lehrgangsbeitrag**

Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen.

Die Lehrgangsleitung hat sicherzustellen, dass der Lehrgang kostendeckend geführt wird, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrgangs keine Kosten erwachsen.

# **ad § 14 Evaluierung**

Die Lehrgangsleitung ist verantwortlich für die Berichtslegung nach den Vorgaben der Universitätsleitung jeweils spätestens drei Monate nach Abschluss des Lehrgangs.

# **ad Anhang I: Modulbeschreibungen**

Die bloße Auflistung von Lehrveranstaltungen als Modulbeschreibung ist nicht zulässig. Jedes Modul ist entsprechend der unten angeführten Tabelle zu beschreiben. Dabei erfolgt die Beschreibung der Learning Outcomes entlang eines wissenschaftlichen Kompetenzmodells. Die Beschreibung des Modulinhalts bezieht sich auf die Inhalte des Moduls und nicht der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Angabe von Inhalten, Learning Outcomes und Workload-Berechnungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene erfolgt ausschließlich in PLUSonline.

Bei der Modulbeschreibung ist darauf zu achten, dass auch interdisziplinäre Kompetenzen, welche integrativ vermittelt werden, im Bereich der Learning Outcomes ausgewiesen werden. Möglichkeiten dabei sind z.B. Kompetenzen im Bereich der Gender Studies oder erworbene Fähigkeiten aus dem Bereich der Sozial- oder Kommunikationskompetenz.

Modulbeschreibungen (Vorlage):

|  |  |
| --- | --- |
| Modulbezeichnung | ***Titel*** |
| Modulcode | *Zuordnung im Curriculum* |
| Arbeitsaufwand gesamt | *Modulgröße: 6 – 18 ECTS-Anrechnungspunkte* |
| Learning Outcomes | Formulierung entlang wissenschaftlichem Kompetenzmodell. |
| Modulinhalt |  |
| Lehrveranstaltungen |  |
| Prüfungsart |  |

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

1. Vorschläge für die Implementierung von Gender Studies in die fachspezifischen Lehrinhalte siehe in: Ruth Becker, Bettina Jansen-Schulz, Beate Kortendiek, Gudrun Schäfer (Hg.), Studien Netzwerk Frauenforschung NRW Nr. 7. Gender-Aspekte bei der Einführung und Akkreditierung gestufter Studiengänge – eine Handreichung.

   Online abgerufen am 25.06.2014: <http://www.gender-curricula.com/fileadmin/media/media-curricula/Gender_in_Studium_und_Lehre/Studie-07_Netzwerk-FGF-Gender-Aspekte.pdf.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 32. [↑](#footnote-ref-2)
3. Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. – Amtsblatt der Europäischen Union vom 6.4.2008. Online abgerufen am 25.11.2022: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF [↑](#footnote-ref-3)
4. Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 19. [↑](#footnote-ref-4)
5. Österreichische Austauschdienst-GmbH (Hrsg.), 2011, Erläuterungen zu den EQR-Deskriptoren des Niveau VI. Wien, S. 2 Online abgerufen am 09.05.2022: https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR\_Infoblaetter\_Deskriptoren6.pdf [↑](#footnote-ref-5)
6. Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 19. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2009, ECTS-Leitfaden. Online abgerufen am 25.06.2014: <http://www.oead.at/fileadmin/lll/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bologna/ects_users_guide2009_de.pdf> [↑](#footnote-ref-7)
8. Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 41. [↑](#footnote-ref-8)